Preußische Gesetzsammlung

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1929	Nr. 7

Inhalt:

(Nr. 13408.) Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Hauszinssteuerverordnung. Vom 27. März 1929.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Die Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 27. April 1927 (Gesetzsamml. S. 61) und des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer der Hauszinssteuerverordnung vom 22. März 1928 (Gesetzsamml. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 werden die Worte „31. März 1929" ersetzt durch die Worte „31. März 1930".
2. Im § 9 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstabe a erhält der 2. Satz folgenden Zusatz:
   für den vierten und jeden weiteren Familienangehörigen jedoch um je 200 *RM*.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1929 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Zugleich für den Ministerpräsidenten und den Minister für Volkswohlfahrt:

Höpker Aschoff. Grzesinski.

(Nr. 13409.) Verordnung, betreffend die Abänderung des Grundvermögensteuergesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1928 (Gesetzsamml. S. 194). Vom 27. März 1929.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

1. Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1928 (Gesetzsamml. S. 194) wird wie folgt geändert:

a) Im § 1 Abs. 2 sind einzuschieben:
   1. nach den Worten „einschließlich aller Bestandteile" die Worte „insbesondere Gebäude";
   2. nach den Worten „andere Einrichtungen" in Klammern die Worte „(nicht Gebäude)";

b) im § 23 treten an die Stelle der Worte „mit dem 31. März 1929" die Worte „mit dem 31. März 1930".

2. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 usw. vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1928 (Gesetzsamml. S. 194) wird wie folgt geändert:

Im Artikel II treten an die Stelle der Worte „mit dem 31. März 1929“ die Worte „mit dem 31. März 1930“.

Artikel II.

Überschreitet für die Gesamtheit der im § 2 Abs. 1 b des Grundvermögensteuergesetzes genannten Grundstücke die bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs 1929 eingegangene Steuer die Summe von 70 Millionen *RM*, so ist für jedes der im Abs. 1 b genannten Grundstücke ein dem Mehreingang entsprechender Vomhundertsatz der veranlagten Jahressteuer durch Anrechnung auf die im kommenden Rechnungsjahre fällige Steuer zu erstatten. Der Vomhundertsatz wird in einer vollen Zahl vom Finanzminister festgesetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1929 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Zugleich für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern:

Höpker Aschoff.

(Nr. 13410.) Verordnung über das zeitweise Verbot der Begründung und Übertragung von Rechten zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle und Erdöl. Vom 27. März 1929.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

In der Provinz Brandenburg und in dem Gebiete der Stadtgemeinde Berlin sowie in den Gebietsteilen der Provinzen Sachsen und Niederschlesien, in denen das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaus in denjenigen Landesteilen, in welchen das Kurfürstlich-Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat, vom 22. Februar 1869/20. September 1899 (Gesetzsamml. 1869 S. 401, 1899 S. 177) gilt, wird die Begründung und Übertragung von Rechten zur Aufsuchung und Gewinnung

a) von Steinkohle,

b) von Erdöl, Erdgas, Bergwachs und Asphalt sowie des wegen des Gehaltes an Bitumen von dem Oberbergamt als technisch verwertbar erklärten Ölschiefers und Ölsandsteins

für die Zeit bis zum 30. September 1929 verboten. Rechtshandlungen, die diesem Verbote zuwiderlaufen, sind nichtig.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. März 1929 in Kraft.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Berlin, den 27. März 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Zugleich für den Ministerpräsidenten:

Schreiber.

(Nr. 13411.) Verordnung über die Einführung von Bestimmungen der preußischen Hauszinssteuerverordnung in Waldeck. Vom 23. März 1929.

Auf Grund des Artikels 2 § 13 Abs. 2 und 4 des zwischen Preußen und Waldeck über die Vereinigung Waldecks mit Preußen am 23. März 1928 abgeschlossenen Staatsvertrags in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaate Preußen vom 25. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 179) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

(1) Die §§ 1, 2 Abs. 2 und 5, 11 bis 14 der preußischen Hauszinssteuerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) mit den Abänderungen und Ergänzungen, die diese Vorschriften bis zum 31. März 1929 erfahren haben und noch erfahren, werden nebst den zu ihnen von preußischen Staatsministern erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften im Gebiete des Freistaats Waldeck mit Wirkung vom 1. April 1929 ab in Kraft gesetzt.

(2) Die §§ 1 Abs. 1, 3 und 22 der Hauszinssteuerverordnung des Freistaats Waldeck vom 18. November 1927 (Regierungsbl. S. 231) treten nebst den zu ihnen erlassenen Ausführungsvorschriften mit dem gleichen Tage — vorbehaltlich der Anwendung auf noch nicht rechtskräftig erledigte Fälle — außer Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 1. April 1929 werden

a) die in den §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 1, 13 Abs. 2, 19 Abs. 1 und 7, 20 bestimmten Rechte des Landesdirektors von dem Finanzminister,

b) die im § 13 Abs. 3 bestimmten Rechte des Landesdirektors von dem Regierungspräsidenten in Kassel,

c) die im § 13 Abs. 3 bestimmten Rechte der Landesvertretung von dem Landesausschusse des Bezirksverbandes Kassel nach Anhörung der Kreisausschüsse der ehemals waldeckischen Kreise

wahrgenommen.

(4) Die in den §§ 12, 13, 15 Ziffer a und b bezeichneten Verwaltungsbehörden bleiben auch nach dem 1. April 1929 bis auf weiteres zuständig.

Artikel II.

§ 15 der Ausführungsbestimmungen zur Hauszinssteuerverordnung des Freistaats Waldeck vom 19. November 1927 (Regierungsbl. S. 237) erhält mit Wirkung vom 1. April 1929 ab folgenden Abs. 1 a:

Der Ertrag der Steuer, der ausschließlich zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens bestimmt ist, fließt zur Hälfte den Landkreisen, denen nach § 11 der preußischen Hauszinssteuerverordnung die Verwendung des zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens bestimmten Teiles der Hauszinssteuer übertragen ist, nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu.

Berlin, den 23. März 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Zugleich für den Ministerpräsidenten und den Minister für Volkswohlfahrt:
Höpker Aschoff.
Zugleich für den Ministerpräsidenten und den Minister für Volkswohlfahrt: ______

Grzesinski.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. September 1928
über die Genehmigung der neuen Satzung der Preußischen Zentralstadtschaft in Berlin
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 12 S. 78, ausgegeben am 23. März 1929;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. September 1928
über die Genehmigung der von der Direktion der Preußischen Zentralstadtschaft festgesetzten allgemeinen Bestimmungen über die Ausgabe von Pfandbriefen
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 12 S. 78, ausgegeben am 23. März 1929;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. September 1928
über die Bestätigung des Inkraftbleibens des der Preußischen Zentralstadtschaft am 23. Januar 1922 und 14. November 1923 erteilten Privilegs zur Ausgabe von Zentralstadtschaftsbriefen nach Maßgabe der neuen Satzung und der allgemeinen Bestimmungen vom 5. September 1928
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 12 S. 79, ausgegeben am 23. März 1929;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Januar 1929
über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 9 S. 50, ausgegeben am 2. März 1929;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Februar 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin für den Bau einer 20 000 Volt-Doppelleitung mit einfacher Mastenreihe vom Umspannwerke Gießen über Lollar nach Odenhausen
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 9 S. 35, ausgegeben am 23. Februar 1929;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. März 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Mülheim im Kreise Bernkastel für den Bau eines Weinbergwegs im Distrikte Johannesberg der Gemarkung Mülheim
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 11 S. 29, ausgegeben am 16. März 1929.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.